

GEMEINDE EGELSBACH



Informationsvorlage

Drucksache Info-4/2021

Fb1 Finanzen & Innere Dienste

FD 1.3 Verwaltung & Politik

Datum: 03.09.2021

1. Sozial- und Kulturausschuss	16.09.2021
2. Haupt- und Finanzausschuss	23.09.2021
3. Gemeindevertretung	30.09.2021

Bildung einer Kommission für den Bereich Senioren für die Wahlperiode 2021 - 2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeindevorstand beschließt, die Bildung einer Kommission „Senioren-Kommission“ zur Erledigung eines vorübergehenden Auftrages für die Wahlperiode 2021 - 2026 gemäß § 72 HGO.
2. Die Kommission besteht aus dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes und sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung.
3. Erfolgt die Wahl der Mitglieder aus der Gemeindevertretung nicht im Benennungsverfahren (§ 62 Abs. 2 HGO) sondern im Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 1 HGO, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder aus der Gemeindevertretung um ein Mitglied auf insgesamt fünf Mitglieder.
4. Der Kommission sollen fünf sachkundige Einwohner angehören.
5. Den Vorsitz der Kommission führt der Bürgermeister.

Erläuterungen:

Mit Beginn der neuen Wahlzeit 2021 bis 2026 soll wiederum eine Senioren-Kommission gebildet und der damalige Beschluss aus dem Jahr 2017 bestätigt werden.

Allgemeines:

Der Gemeindevorstand kann zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen nach § 72 Absatz 1 HGO bilden, sie unterstehen dem Gemeindevorstand.

Sie sollen den Gemeindevorstand in seiner Arbeit entlasten und beraten. Dabei handelt es sich regelmäßig um ein Hilfs- oder Beratungsgremium, welches für die Amtszeit des Gemeindevorstandes (Wahlperiode 2021-2026) berufen wird.

Dem Gemeindevorstand steht das Recht zur jederzeitigen Auflösung der Kommission zu. Den Vorsitz in der Kommission führt der Bürgermeister. Gemäß § 72 Absatz 3 HGO kann der

Bürgermeister bei Verhinderung einen beliebigen Beigeordneten seines Vertrauens mit seiner Vertretung beauftragen, die generelle Vertretungsregel des § 47 HGO greift hier insoweit nicht.

Bildung, Größe und Aufgabe der Kommission:

Die Entscheidung über die Bildung einer Kommission liegt allein beim Gemeindevorstand. Hier bestimmt der Gemeindevorstand in einem ersten Schritt, ob und für welche Arbeitsbereiche es eine Kommission geben soll. In einem zweiten Schritt wird die Zusammensetzung (zahlenmäßige Größe) der Kommission festgelegt (gem. § 72 II HGO). Weiterhin bestimmt der Gemeindevorstand, ob der Kommission auch sachkundige Einwohner angehören sollen.

Die Vertreter des Gemeindevorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder des Gemeindevorstandes gewählt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner werden von der Gemeindevertretung ebenfalls - in zwei verschiedenen Wahlgängen - gewählt (§ 72 Absatz 2 HGO).

Die Gemeindevertretung wählt ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in die Kommission. Gemäß § 72 Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 2 HGO kommt anstelle der Wahl auch das Benennungsverfahren in Betracht. In diesem Fall beschließt die Gemeindevertretung lediglich, dass sich die Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll.

Beim Benennungsverfahren können sich Mitglieder der Kommission bei Verhinderung durch andere Mitglieder des Gremiums, aus dem sie entsandt wurden, vertreten lassen.

Im Vorfeld dieser Beschlussvorlage wurde durch den Fachdienst Familie und Soziales sämtliche in der vorangegangenen Wahlperiode (2016 - 2021) gewählten „sachkundige Einwohner“ befragt, ob eine weitere Teilnahme in der neuen Seniorenkommission gewünscht ist. Hierbei haben sich fünf „sachkundige Einwohner“ bereit erklärt.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage eingereichten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 24.08.2021 zugestimmt.

Der Gemeindevertretung wird diese Beschlussvorlage zur Kenntnis gegeben.